

Reglement für die operative Führung

Autor/in: Rolf Hug, Martin Studer
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: intern
Version: V01.02
Ausgabedatum: 03.09.2019

Gestützt

auf das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), Art. 12 Abs. 1 und Art. 14, vom 24. Oktober 2012, die Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH), Art. 2 Abs. 1, vom 8. Juli 2014 und das Organisationsreglement, Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 3 und Art. 8, vom 3. September 2019.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck ¹ Das Reglement für die operative Führung legt die Kompetenzen für die der Hochschulleitung übertragenen Aufgaben in Abgrenzung zum Hochschulrat, die Entscheidungsfindung und operative Leitung der Fachhochschule fest.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2
Führungsorganisation ¹ Die Hochschulleitung erhält die notwendigen Kompetenzen für die operative Führung vom Hochschulrat delegiert. Die operative Führung umfasst im Rahmen des gesetzlichen vierfachen Leistungsauftrags die wissenschaftliche, praxisorientierte, didaktische, finanzielle und personelle Führung der Hochschule. Der Hochschulrat, dessen Präsident beziehungsweise Präsidentin oder dessen Vize-Präsident/Vize-Präsidentin können der Rektorin beziehungsweise dem Rektor sowie der Hochschulleitung Aufträge erteilen. Der Hochschulrat, vertreten durch dessen Präsidenten oder Präsidentin, ist die/der Vorgesetzte der Rektorin beziehungsweise des Rektors.

² Die Rektorin beziehungsweise der Rektor ist die Vorsitzende/der Vorsitzende der Hochschulleitung. Sie/er vertritt die Hochschule nach aussen und erhält für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Gesamthochschule die notwendigen Kompetenzen. Sie/er kann Verantwortlichkeiten im Rahmen der Gesamthochschule einzelnen Departementsleitenden als temporäre oder dauernde Aufgabe zuweisen. Die Rektorin beziehungsweise der Rektor ist die/der Vorgesetzte der Departementsleitenden.

³ Die Departementsleitenden sind Mitglieder der Hochschulleitung. Sie erhalten für die erfolgreiche Erfüllung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen des zugewiesenen Departements die notwendigen Kompetenzen. Die Departementsleitenden sind Vorsitzende der entsprechenden Departementsleitung. Die Departementsleitenden setzen sich zusammen aus Leitenden der folgenden Einheiten:

- a) Prorektorat, das von der Prorektorin beziehungsweise vom Prorektor mit der didaktischen Verantwortung über die verschiedenen Departemente zugunsten der Studierenden und der Lehre sowie mit der Verantwortung für die finanzielle und personelle Leitung der Einheit geführt wird. Die Prorektorin beziehungsweise der Prorektor ist Stellvertreterin/ Stellvertreter der Rektorin beziehungsweise des Rektors und übernimmt auch Rektoratsaufgaben im Auftrag der Rektorin/des Rektors.
- b) Fachdepartemente, die von den Leitenden mit der Verantwortung für die wissenschaftliche, praxisorientierte, finanzielle und personelle Leitung des gesamten Leistungsauftrags in den zugewiesenen Fachbereichen geführt werden; sie haben zudem Lehr- oder Forschungsverpflichtung.
- c) Zentrale Dienste, die von der Verwaltungsdirektorin beziehungsweise dem Verwaltungsdirektor mit der Verantwortung für die bezeichneten Dienstleistungen zugunsten der Mitarbeitenden, Studierenden und extern bezeichneten Bildungsinstitutionen sowie mit der Verantwortung für die finanzielle und personelle Leitung der Einheit geführt werden.

Art. 3
*Koordination der
Leistungsaufträge*

¹ Die Hochschulleitung legt fest, welches Mitglied welche Prozessverantwortung übernimmt.

² In dieser Funktion haben die Mitglieder folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) Vorsitz im jeweiligen Ressort
- b) Koordination des Leistungsauftrages über die Gesamthochschule
- c) Bereitstellung des Instrumentariums zur Weiterentwicklung der Qualität
- d) Bereitstellung des Instrumentariums zur wissenschaftlichen und didaktischen Steuerung
- e) Initialisierung von internen Projekten, welche den entsprechenden Leistungsauftrag als Ganzes betreffen
- f) Anträge an Hochschulleitung

Art. 4
*Antragstellung an den
Hochschulrat*

¹ Die Hochschulleitung stellt dem Hochschulrat oder dem von ihm bezeichneten Ausschuss in den Fällen Anträge, die der Zuständigkeit des Hochschulrates unterliegen.

Art. 5
*Entscheidungskompetenz
bei der Hochschulleitung*

¹ Die Hochschulleitung hat im Rahmen der vorgegebenen Gesetze und Reglemente die Kompetenz zur Weiterentwicklung, Planung, Steuerung und Leitung der Hochschule.

- a) die Führung der Gesamthochschule betreffend:
 - i) operative Planung (jährliche Zieldefinitionen und Schwergewichte, Festlegung von Massnahmen)
 - ii) Streichung oder Neudefinitionen aller Stabsfunktionen und Organisationseinheiten der Linie nach den direktunterstellten Einheiten von Departementsleitenden
 - iii) Erstellen von Weisungen
 - iv) operatives Controlling
 - v) Quartalsabschlüsse
 - vi) Festlegungen und Umsetzungen im Rahmen des Qualitätsmanagements
 - vii) Einsetzen von dauernden und temporären Kommissionen/Ressorts
 - viii) Festlegung und Umsetzung von Querschnittsthemen
- b) das Personal betreffend:
 - i) Festlegung und unterjährige Anpassungen des Stellenplans
 - ii) Wahl und Entlassung sämtlicher Mitarbeitenden mit Ausnahme der Hochschulleitungsmitglieder
 - iii) Festlegung der Einzelprämien und Lohnerhöhungen zwischen Rektorin beziehungsweise Rektor und Departementsleitenden (exklusive Hochschulleitung)
 - iv) Festlegung von Personalentwicklungsmodellen
 - v) Beschlüsse im Rahmen der Weiterbildungsreglemente
 - vi) Drittengagement (Nebenbeschäftigungen) und der Beschluss, inwieweit der Verdienst bei der Person bleibt
 - vii) Genehmigung von Überträgen von Ferien- und Zeitguthaben aufs Folgejahr
 - viii) Freigabe von Stellen
- c) die Leistungsaufträge betreffend:
 - i) Weiter- und Neuentwicklung von Angeboten, soweit sie nicht im Verantwortungsbereich des Hochschulrates liegen
 - ii) Festlegung von Studiengeldern und Zulassungsvoraussetzungen ausserhalb der subventionierten Studiengänge
 - iii) Festlegung der Studien- und Promotionsordnung ausserhalb der subventionierten Studiengänge
 - iv) Festlegung der allgemeinen und speziellen Geschäftsbedingungen für die Erfüllung des vierfachen Leistungsauftrages
 - v) Festlegung von Grundsätzen der didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzentwicklung und Umsetzungen
 - vi) Festlegung von Forschungsschwerpunkten/Forschungsfeldern

- vii) Festlegung, ob Klassen/Vertiefungen zusätzlich geführt oder gestrichen werden
- viii) Festlegung, ob ein Studiengang durchgeführt wird oder nicht (Lehre und Weiterbildung)
Absichtserklärungen
- d) die Infrastruktur betreffend:
 - i) die jährliche Werterhaltung und allfällige Wertvermehrung der Immobilien im Eigentum
 - ii) Umbauten und Anschaffungen im Rahmen des Budgets
 - iii) Genehmigung der Raumlays bis auf Stufe Departementsperimeter

² Die Hochschulleitung erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung regionaler und nachhaltiger Wertschöpfung.

Art. 6
*Antragstellung an
Präsidenten des
Hochschulrates*

¹ Die Rektorin beziehungsweise der Rektor stellt Antrag an den Präsidenten/die Präsidentin oder an die definierten Ausschüsse:

- a) die Führung der Gesamthochschule betreffend:
 - i) - Traktanden der Hochschulratssitzung
- b) die Mitglieder der Hochschulleitung betreffend:
 - i) - Anstellung oder Freistellung
 - ii) Lohn- und Prämienauszahlungen
 - iii) Drittengagement
 - iv) Verleihung, Entzug oder Erhalt des Professorentitels
- c) das Personal betreffend:
 - i) Freigabe der individuellen Prämien- und Lohnmassnahmen als Prozentsatz der Gesamtlohnsumme
- d) sowie antragspflichtige Leistungsaufträge und Infrastruktur betreffend

Art. 7
*Entscheidungskompetenz
beim Rektor
beziehungsweise bei der
Rektorin*

¹ Die Rektorin beziehungsweise der Rektor hat im Rahmen der vorgegebenen Gesetze und Reglemente in allen Fällen, welche nicht weiter oben geregelt sind, die Kompetenz zur Weiterentwicklung, Planung, Steuerung und Leitung der Hochschule.

² Insbesondere trifft dies in den folgenden Fällen zu:

- a) die Führung der Gesamthochschule betreffend:
 - i) Leitung der Hochschulleitungssitzungen
 - ii) Festlegung der Ziele je Departement im Rahmen der gemeinsamen Zielvereinbarungen
 - iii) Einberufen zu Strategiereviews und operativen Klausurtagungen
 - iv) Einsichtsrecht in alle Unterlagen im Rahmen des Controllings und Festlegung von Massnahmen
 - v) interne und externe Kommunikation, die Gesamthochschule betreffend,
 - vi) Ansprechperson zu den Behörden und der Verwaltung in Absprache mit dem Präsidenten beziehungsweise der

Präsidentin, soweit dies nicht aufgabenspezifisch weiterdelegiert wird

- b) das Personal betreffend:
 - i) Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder der Hochschulleitung im Rahmen des Kompetenzreglements
 - ii) Freigabe der individuellen Lohn- und Prämienmassnahmen pro Departement
 - iii) Weisungsbefugnis gegenüber allen Angehörigen der Hochschule auch ausserhalb der Hochschulleitungssitzungen, dabei ist der Grundsatz des Dienstweges, wenn möglich, umzusetzen
- c) die Leistungsaufträge betreffend:
 - i) stellt die Weiterentwicklung der Qualität in den Angeboten sicher
 - ii) kann in allen Sitzungen oder Unterrichtsblöcken nach Absprache mit den betreffenden Vorgesetzten Einsitz nehmen
- d) die Infrastruktur betreffend:
 - i) Genehmigung der Raumlays innerhalb der Departementsperimeter gemeinsam mit den entsprechenden Departementsleitenden

³ Die Rektorin beziehungsweise der Rektor kann Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung delegieren.

Art. 8
*Sitzungen der
Hochschulleitung*

¹ Die Rektorin beziehungsweise der Rektor stellt in Absprache mit den Departementsleitenden die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

² Der Rektor beziehungsweise die Rektorin leitet die Sitzung. Jedes Mitglied kann Anträge auf Anpassung der Traktandenliste zu Beginn der Sitzung eingeben. Zirkularbeschlüsse sollen nur in dringenden und wichtigen Fällen eingesetzt werden.

³ Die Hochschulleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied der Hochschulleitung kann sein Traktandum zurückziehen oder einen Gegenantrag zu allen Traktanden formulieren. Der Rektor beziehungsweise die Rektorin kann jedes Traktandum zurückweisen und mit einem allfälligen Auftrag zur Anpassung auf eine spätere Sitzung verschieben. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle ihre Stimme abgegeben haben und das absolute Stimmenmehr der Anwesenden erreicht wird. Bei Gleichstand hat der Rektor den Stichentscheid. Der Rektor beziehungsweise die Rektorin hat das Vetorecht.

III. Abschliessende Bestimmungen

Art. 9
*Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen
Rechts*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 3. September 2019 in Kraft. Es ersetzt wegen des Namenswechsels der Fachhochschule das inhaltlich identische Reglement vom 29. September 2015.

Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor